



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 130/07

vom

13. März 2008

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 13. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntschen und Dr. Roth

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 1. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 4. Juli 2007 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 4.000 €.

Gründe:

1 Die Beschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes zwanzigtausend Euro nicht erreicht ist. Er beträgt 4.000 €.

2 1. Bei einem Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Grunddienstbarkeit wird der Beschwerdewert in der Revisionsinstanz nach dem Interesse des Rechtsmittelklägers an der Abänderung des Berufungsurteils bemessen; der Rechtsmittelkläger, dessen Interesse die Rechtsmittelsumme nicht erreicht, kann sich nicht auf ein höheres Interesse des Revisionsbeklagten berufen (Senat, BGHZ 23, 205, 206). Es kommt hier also auf den Wert an, den die Dienstbarkeit für die Kläger als Begünstigte der geltend gemachten Dienstbarkeit hat.

3 2. Diesen Wert haben die Kläger mit 22.000 € angegeben. Das soll der Gewinn sein, der den Klägern zu 1 und 2 bei Fehlen der Dienstbarkeit entgeht. Unter Rückgriff auf den entgehenden Gewinn kann der Wert einer Dienstbarkeit aber nur bestimmt werden, wenn die Erzielung des Gewinns durch das Fehlen der Dienstbarkeit gefährdet wird. Daran fehlt es, weil es einen anderen Zugang zu den Obstwiesen der Kläger zu 1 und 2 gibt. Der Vorteil der Dienstbarkeit besteht deshalb hier für alle drei Kläger im Wert des erleichterten Zugangs zu ihren Grundstücken.

4 3. Diesen Wert haben die Kläger in ihrer Klageschrift selbst mit 4.000 € angegeben. Er ist auch für die Bestimmung ihrer Beschwer maßgeblich. Dass er in den Vorinstanzen erhöht worden ist, steht dem nicht entgegen. Dies beruhte auf der Überlegung, dass der Beklagte Bauland verliere und dessen Wert mit 12.500 € höher sei. Darauf kommt es hier nicht an.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsche

Roth

Vorinstanzen:

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 12.07.2006 - 4 O 392/05 -
OLG Saarbrücken, Entscheidung vom 04.07.2007 - 1 U 451/06-140 -